

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Den Umfang der dienstlichen Entlastung der Beauftragten für Chancengleichheit angemessen festlegen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr zu dem Umfang der dienstlichen Entlastungen der Beauftragten für Chancengleichheit nach § 18 Absatz 4 Chancengleichheitsgesetz insgesamt vorliegen;
2. welche Faktoren aus ihrer Sicht für die Festlegung des Entlastungsumfangausschlaggebend sind und wie diese seitens der Beauftragten für Chancengleichheit gegenüber der Dienststelle vorgetragen werden können;
3. wie häufig die Schlichtungsstelle nach dem Chancengleichheitsgesetz in den fünf Jahren vor der letzten Neufassung des Gesetzes jeweils von einer Dienststelle bzw. einer Beauftragten für Chancengleichheit angerufen wurde;
4. in wie vielen dieser Fälle zugunsten des Antrags der Dienststelle bzw. zugunsten des Antrags der Beauftragten für Chancengleichheit entschieden wurde;
5. wie häufig die Schlichtungsstelle nach § 18 Absatz 4 Chancengleichheitsgesetz in der Zeit nach dem 23. Februar 2016 jeweils von einer Dienststelle bzw. einer Beauftragten für Chancengleichheit angerufen wurde;
6. in wie vielen dieser neueren Fälle zugunsten des Antrags der Dienststelle bzw. zugunsten des Antrags der Beauftragten für Chancengleichheit entschieden wurde;

7. ob sie bereit ist, beispielgebende Schlichtungssprüche oder Teile daraus in anonymisierter Form zu veröffentlichen, sodass bei Uneinigkeiten zwischen Dienststelle und der Beauftragten für Chancengleichheit über den Umfang der Entlastung auf diese Entscheidungen Bezug genommen und damit das Anrufen der Schlichtungsstelle vermieden werden kann.

28. 10. 2016

Wölflé, Binder, Hinderer, Kenner, Stickelberger SPD

Begründung

Aus der Praxis wird berichtet, dass es zwischen Dienststellen und den Beauftragten für Chancengleichheit des Öfteren zu Uneinigkeit über den Umfang der Entlastung der Beauftragten für Chancengleichheit von ihren anderweitigen dienstlichen Verpflichtungen kommt. Deshalb hat der Gesetzgeber im Chancengleichheitsgesetz sowie in dem diesem vorausgehenden Landesgleichberechtigungsgesetz eine Schlichtungsstelle eingeführt, mit deren Hilfe ein Ausgleich zwischen den Interessen der Dienststelle und der Beauftragten für Chancengleichheit hergestellt werden soll. Mit dem Antrag soll der Wirkung dieser Schlichtungsstelle nachgegangen werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 Nr. 4-0141.5/10 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Erkenntnisse ihr zu dem Umfang der dienstlichen Entlastung der Beauftragten für Chancengleichheit nach § 18 Absatz 4 Chancengleichheitsgesetz insgesamt vorliegen;*

Die Beauftragte für Chancengleichheit ist nach § 18 Absatz 3 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz – ChancenG) im erforderlichen Umfang von ihren anderweitigen dienstlichen Verpflichtungen seitens der Dienststellenleitung zu entlasten. Bei Uneinigkeit über den Umfang der Entlastung kann die Dienststelle oder die Beauftragte für Chancengleichheit gemäß § 18 Absatz 4 ChancenG eine Schlichtungsstelle anrufen. Die Entlastung der jeweiligen Beauftragten für Chancengleichheit erfolgt in der Landesverwaltung sehr unterschiedlich und gestaltet sich in den einzelnen Geschäftsbereichen wie folgt:

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration gibt es eine Beauftragte für Chancengleichheit und eine Stellvertreterin. Die Beauftragte für Chancengleichheit wurde von ihren anderweitigen dienstlichen Verpflichtungen im Umfang von 0,5 Arbeitskraftanteilen (AKA) zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit als Beauftragte für Chancengleichheit entlastet. In den nachgeordneten Dienststellen

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

des Ministeriums für Soziales und Integration beträgt der Umfang der dienstlichen Entlastung der Beauftragten für Chancengleichheit und Stellvertreterinnen zusammen 6,3 Vollzeitkräfte.

Im Ressortbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration gibt es 24 Beauftragte für Chancengleichheit. Sie sind in unterschiedlichem Umfang gemäß § 18 Absatz 3 ChancenG von ihren anderweitigen dienstlichen Verpflichtungen entlastet: In vierzehn Fällen sind die Beauftragten für Chancengleichheit zu 100 Prozent entlastet. In vier Fällen liegt die Entlastung zwischen 50 Prozent bis 80 Prozent und in zwei weiteren Fällen bei 25 Prozent bzw. 20 Prozent. Vier Beauftragte für Chancengleichheit nehmen keine Entlastung in Anspruch. In drei Fällen erfahren auch die Stellvertreterinnen eine Entlastung.

Im Ressort des Ministeriums für Finanzen gibt es keine starre Entlastungsregelung. Was erforderlich ist, wird im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und der jeweiligen Beauftragten für Chancengleichheit festgelegt. In der Regel wird auf diese Weise eine einvernehmliche Entlastungsregelung gefunden.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport gibt es auf unterschiedlichen Ebenen Beauftragte für Chancengleichheit:

Die Beauftragte für Chancengleichheit des Kultusministeriums erhält eine Entlastung von den dienstlichen Aufgaben in Höhe von 50 Prozent einer Vollzeitkraft.

Die fachlichen Beraterinnen der Regierungspräsidien für den Bereich Schule (§ 15 Absatz 4 ChancenG) erhalten ebenfalls eine Entlastung in Höhe von 50 Prozent einer Vollzeitkraft mit Ausnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, dort sind es 18 von 25 Deputatsstunden.

Die Beauftragten für Chancengleichheit auf der Ebene der unteren Schulaufsichtsbehörden, die für die Lehrkräfte in Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen sowie sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zuständig sind (§ 15 Absatz 3 ChancenG), erhalten insgesamt 150 Anrechnungstunden, die nach einem Schlüssel, der sich an der Größe des Zuständigkeitsbereichs orientiert, verteilt werden.

Beauftragte für Chancengleichheit an Schulen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten eine Entlastung von einer Deputatsstunde pro Woche.

Im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst selbst gab es bislang keine Uneinigkeit über den Umfang der Entlastung der Beauftragten für Chancengleichheit im Sinne des § 18 Absatz 4 ChancenG. Die Einrichtungen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums berichten im Chancengleichheitsplan gemäß Chancengleichheitsgesetz und im Gleichstellungsplan gemäß Landeshochschulgesetz über den Umfang der dienstlichen Entlastungen der Beauftragten für Chancengleichheit unter Beachtung der Maßgaben nach § 18 Absatz 3 ChancenG.

Nachdem im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie im Geschäftsbereich die Aufgaben der Beauftragten für Chancengleichheit „nebenamtlich“ ausgeübt werden, fallen keine zusätzlichen Personalkosten an. Bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg findet in einem geringen Umfang bei den beiden Beauftragten für Chancengleichheit eine Entlastung von circa 0,1 AKA statt. Diese werden durch Umverteilung der Aufgaben aufgefangen.

Die Beauftragte für Chancengleichheit des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Sozialordnung ist im Umfang einer Vollzeitkraft von ihren anderweitigen dienstlichen Verpflichtungen nach § 18 Absatz 3 ChancenG entlastet. Ihre Stellvertretung nimmt keine Entlastung in Anspruch. Über einen nachgeordneten Bereich verfügt das Wirtschaftsministerium nicht.

Im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist eine Beauftragte für Chancengleichheit nach dem ChancenG bestellt. Die Beauftragte für Chancengleichheit hat keinen förmlichen Antrag auf Entlastung gestellt. Ihr steht eine Assistentkraft zur Verfügung.

In den nachgeordneten Dienststellen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind insgesamt 15 Beauftragte für Chancengleichheit im Sinne des ChancenG bestellt. In einem Fall ist die Beauftragte für Chancengleichheit zu 50 Prozent ihrer Arbeitskraft entlastet.

In den Geschäftsbereichen des Ministeriums der Justiz und für Europa sind insgesamt 104 Beauftragte für Chancengleichheit nach dem ChancenG bestellt. Sie üben diese Funktion nebenamtlich aus. In neun Fällen sind die Beauftragten für Chancengleichheit mit einem Teil ihrer Arbeitskraft – zwischen 0,05 und 0,4 AKA – entlastet.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr gibt es eine Beauftragte für Chancengleichheit und eine Stellvertreterin. Die Beauftragte für Chancengleichheit wurde auf Antrag von ihren anderweitigen dienstlichen Verpflichtungen im Umfang von 12,3 Stunden pro Woche (30 Prozent einer Vollzeitkraft) zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit als Beauftragte entlastet.

Zu Uneinigigkeiten über den Umfang der Entlastung der Beauftragten für Chancengleichheit kommt es in den einzelnen Geschäftsbereichen weit überwiegend nicht.

2. welche Faktoren aus ihrer Sicht für die Festlegung des Entlastungsumfanges ausschlaggebend sind und wie diese seitens der Beauftragten für Chancengleichheit gegenüber der Dienststelle vorgetragen werden können;

Für die Festlegung des Entlastungsumfanges der Beauftragten für Chancengleichheit sind insbesondere die Beschäftigtenzahl der jeweiligen Dienststelle sowie die anfallenden und tatsächlich wahrgenommenen gesetzlichen Aufgaben maßgeblich.

Im Rahmen der Novellierung des ChancenG wurde die Festlegung des Umfangs der Entlastung ergänzt durch die gesetzlich vorgegebenen Regelrichtwerte für die personalverwaltende Dienststelle. § 18 Absatz 3 Satz 2 ChancenG sieht demnach eine Stafflung für die Entlastung, gekoppelt an die Beschäftigtenzahlen der Dienststelle vor. Der Richtwert für die Entlastung beträgt bei Dienststellen mit mehr als 300 Beschäftigten jetzt mindestens die Hälfte der vollen regelmäßigen Arbeitszeit. In Dienststellen mit mehr als 600 Beschäftigten beträgt der Richtwert für die Entlastung die volle regelmäßige Arbeitszeit.

Neben den Richtwerten kann die Entlastung auch nach der Erforderlichkeit bestimmt werden. Der Umfang der Entlastung bestimmt sich demnach nach den in ihrer Dienststelle regelmäßig anfallenden und von ihr tatsächlich wahrgenommenen gesetzlichen Aufgaben sowie nach dem auf die Ausübung der ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Rechte entfallenden Zeitaufwand (Einzelfallbetrachtung).

Zur Bestimmung des erforderlichen Umfangs der Entlastung bietet sich als Grundlage ein von der Beauftragten für Chancengleichheit erstellter Tätigkeitsbericht beziehungsweise eine Auflistung der regelmäßig tatsächlich anfallenden gesetzlichen Aufgaben an.

3. wie häufig die Schlichtungsstelle nach dem Chancengleichheitsgesetz in den fünf Jahren vor der letzten Neufassung des Gesetzes jeweils von einer Dienststelle bzw. einer Beauftragten für Chancengleichheit angerufen wurde;

Die Schlichtungsstelle ist in den fünf Jahren vor Novellierung des Chancengleichheitsgesetzes in einem Fall seitens einer Beauftragten für Chancengleichheit angerufen worden.

4. in wie vielen Fällen zugunsten des Antrags der Dienststelle bzw. zugunsten des Antrags der Beauftragten für Chancengleichheit entschieden wurde;

Eine Entscheidung der Schlichtungsstelle war aufgrund der gütlichen Einigung zwischen der Beauftragten für Chancengleichheit und der Dienststellenleitung nicht erforderlich.

5. *wie häufig die Schlichtungsstelle nach § 18 Absatz 4 Chancengleichheitsgesetz in der Zeit nach dem 23. Februar 2016 jeweils von einer Dienststelle bzw. einer Beauftragten für Chancengleichheit angerufen wurde;*
6. *in wie vielen dieser neueren Fälle zugunsten des Antrags der Dienststelle bzw. zugunsten des Antrags der Beauftragten für Chancengleichheit entschieden wurde;*

Die Schlichtungsstelle ist seit dem 23. Februar 2016 bis zur Erstellung vorliegender Stellungnahme nicht angerufen worden.

7. *ob sie bereit ist, beispielgebende Schlichtungssprüche oder Teile daraus in anonymisierter Form zu veröffentlichen, sodass bei Uneinigkeiten zwischen Dienststelle und der Beauftragten für Chancengleichheit über den Umfang der Entlastung auf diese Entscheidungen Bezug genommen und damit das Anrufen der Schlichtungsstelle vermieden werden kann.*

Eine Veröffentlichung der Schlichtungssprüche ist gegenwärtig – insbesondere unter Berücksichtigung der Stellungnahme zu den Ziffer 3 bis 6 dieses Antrags, nicht beabsichtigt.

Lucha

Minister für Soziales und Integration